

Schadensminderung

Darauf sollten Sie achten – Tipps vom Rechtsanwalt

In schadenersatzrechtlichen Causen stellt sich zwangsläufig die Frage, ob der Geschädigte durch sein Tun oder Unterlassen den Schaden hätte verringern können und in welchem Umfang er dazu verpflichtet ist. Der nachfolgende Artikel geht näher auf die Verpflichtung zur Schadensminderung nach ABGB und nach der ÖNORM B 2110 ein.

Schadensminderungspflicht nach § 1304 ABGB

Der OGH leitet in ständiger Rechtsprechung aus § 1304 ABGB, der Bestimmung über das Mitverschulden im Schadenersatzrecht, die Schadensminderungspflicht (besser Schadensminderungsobliegenheit) des Geschädigten ab. Die Schadensminderungsobliegenheit wird vom Geschädigten dann verletzt, wenn er schuldhaft Handlungen unterlässt, die von einem verständigen Durchschnittsmenschen gesetzt worden und geeignet wären, den Schaden abzuwehren oder zu verringern. Daraus folgend ergibt sich abgeleitet die Obliegenheit, dass der Geschädigte auch keine Handlungen setzen darf, die geeignet sind, den Schaden zu vergrößern.

Der Vergleich zum verständigen Durchschnittsmenschen iSd § 1297 ABGB muss ex ante, das heißt ausgehend vom Informationsstand der Anfangssituation, beurteilt werden. Die Zumutbarkeit des Handelns des Geschädigten nach Vorgabe der Schadensminderungspflicht bemisst sich nach den Interessen beider Teile im Einzelfall und den Grundsätzen des redlichen Verkehrs. Ist eine Maßnahme zumutbar, hat der Geschädigte von sich aus und ohne Rücksicht auf das Verhalten des Schädigers tätig zu werden. Da die Zumutbarkeit vom Geschädigten selbst oft nur schwer beurteilt werden kann, muss einerseits eine kurze Überlegungsfrist zugestanden werden und andererseits die

Möglichkeit zuerkannt werden, dass der Schadensumfang vor Erteilung des Reparaturauftrages durch einen Sachverständigen geschätzt wird.

Wird die Schadensminderungsobliegenheit vom Geschädigten verletzt, kommt es nicht zu einer quotenmäßigen Schadensteilung wie beim Mitverschulden üblich, sondern vielmehr zu einer Verkürzung des Schadenersatzanspruches der Geschädigten um jenen Betrag, um den sich der Schaden erhöht hat.

Die Schadensminderungspflicht ist nicht von Amts wegen wahrzunehmen, den Schädiger trifft die Behauptungs- und Beweislast, denn der Einwand wirkt rechtshindernd oder rechtsvernichtend. Hinzukommend ist vom Schädiger zu beweisen, welche konkreten Maßnahmen dem Geschädigten objektiv zumutbar gewesen wären.

Ersatz des getätigten Rettungsaufwandes

Der Rettungsaufwand, das heißt jener Aufwand, der vom Geschädigten gemacht wurde, um eine Gefahr abzuwenden, ist grundsätzlich als positiver Schaden ersatzfähig, wenn er tatsächlich getätigt wurde, erforderlich war, um den drohenden Schaden abzuwehren, und zweckmäßig insoweit war, als ein maßgerechter „vernünftiger“ Durchschnittsmensch in der konkreten Lage die getroffenen Maßnahmen ebenfalls gesetzt hätte. Ist dies zu bejahen, kann der Rettungsaufwand prinzipiell auch höher sein als der zu erwartende Schaden. Er darf nur nicht so unverhältnismäßig höher sein, dass ein als Maßstab heranzuziehender „vernünftiger“ Mensch in der Situation des Geschädigten ihn nicht erbracht hätte. Der OGH sprach aus, dass der Rettungsaufwand den zu erwartenden Schaden nicht um mehr als 50% übersteigen darf, um zumutbar zu sein.



„Die Beurteilung, ob eine Schadensminderungsobliegenheit gestützt auf § 1304 ABGB besteht, ist nicht immer einfach, da auf die Situation des Einzelfalles abgestellt wird. So verhält es sich auch mit dem getätigten Rettungsaufwand, der grundsätzlich ersatzfähig ist und den zu erwartenden Schaden sogar übersteigen darf, wenn ein „vernünftiger“ Mensch in der Situation des Klägers ihn erbracht hätte“, erklärt Rechtsanwalt MMag. Roman Gietler.

Punkt 7.1.3 der ÖNORM B2110

Die ÖNORM enthält eine Konkretisierung der allgemeinen Schadensminderungspflicht und gilt ausdrücklich sowohl für Auftragnehmer (AN) als auch für Auftraggeber (AG). Sie wiederholt die Obliegenheit des Geschädigten, den Schaden möglichst gering zu halten, wengleich auch nur in dem Umfang, soweit daraus keine Mehrkosten entstehen. Dabei sind Mehrkosten nicht als jene Kosten zu verstehen, die den vertraglich vereinbarten Werklohn übersteigen, sondern vielmehr als jene Kosten, die bei Verlängerung der Bauzeit anfallen würden. Stammt die Behinderung aus der Sphäre des AG, ist dieser als Schädiger zu begreifen und der AN als Geschädigter. Damit ist für eine

Entbindung von der Schadensminderungspflicht erforderlich, dass die Mehrkosten für die Kosten der Rettungsmaßnahmen (Forcierung, höherer technischer Einsatz oder zusätzlicher Materialaufwand) höher sind als die Mehrkosten für die Vergütung, die sich bei Verlängerung der Leistungsfrist ergeben.

Darüberhinausgehende Kosten sind nicht ersatzfähig. Damit weicht die ÖNORM vom oben erwähnten Grundsatz ab, dass der Rettungsaufwand auch höher als der zu erwartende Schaden sein darf.

Fazit

Die Beurteilung, ob eine Schadensminderungsobliegenheit gestützt auf § 1304 ABGB besteht, ist nicht immer einfach, da auf die Situation des Einzelfalles abgestellt wird. So verhält es sich auch mit dem getätigten Rettungsaufwand, der grundsätzlich ersatzfähig ist und den zu erwartenden Schaden sogar (bis zu 50 Prozent) übersteigen darf, wenn



Die ÖNORM enthält eine Konkretisierung der allgemeinen Schadensminderungspflicht und gilt ausdrücklich sowohl für Auftragnehmer (AN) als auch für Auftraggeber (AG).

ein „vernünftiger“ Mensch in der Situation des Klägers ihn erbracht hätte. Die ÖNORM B 2110 orientiert sich an der allgemein zivilrechtlichen Rechtslage, jedoch sind nur Rettungsmaßnahmen ersatzfähig, welche unter den Kosten einer po-

tenziellen Verlängerung der Leistungsfrist liegen.

Müller Partner Rechtsanwälte

Tel.: 01/535 8008

E-Mail: office@mplaw.at

www.mplaw.at ■

FIGO
DACH & FASSADE

**SICHER.
STARK.
STAHL.**



FIGO. STÄRKER GEHT NICHT.

www.figo.at